

Satzung der Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken, Musikarchive und Musikdokumentationszentren¹

ARTIKEL I

Name und Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen Internationale Vereinigung der Musikbibliotheken, Musikarchive und Musikdokumentationszentren (IVMB), im Folgenden als Vereinigung bezeichnet.
2. Ihr Sitz ist am Dienort des Generalsekretärs.

ARTIKEL II

Zweck

1. Die Vereinigung ist eine internationale Organisation von Institutionen und Einzelpersonen.
2. Als eine unabhängige, nicht staatliche und nicht kommerzielle Organisation hat sie folgende Ziele:
 - a) Aktivitäten der Bibliotheken, Archive und Dokumentationszentren, die sich mit Musik und Musikmaterialien befassen, anzuregen und zu fördern, die Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Einzelpersonen, die auf diesem Gebiet arbeiten, zu verstärken, und Informationen zu veröffentlichen, die deren Arbeit betrifft.
 - b) National und international für ein besseres Verständnis der kulturellen Bedeutung der Musikbibliotheken, Musikarchive und Musikdokumentationszentren zu wirken.
 - c) Auf nationaler und internationaler Ebene die Realisierung von Projekten der Musikbibliographie, der Musikdokumentation und der Musikbibliothekskunde zu fördern und zu erleichtern.
 - d) Die Zugänglichkeit von allen die Musik betreffenden Publikationen und Dokumenten, insbesondere auch durch internationalen Austausch und Leihverkehr, zu fördern.
 - e) Die Entwicklung von Standards auf allen Gebieten, in denen die Vereinigung wirkt, anzuregen und zu unterstützen.
 - f) Die Zugänglichkeit beruflicher Aus- und Weiterbildung zu fördern.
 - g) Die bibliographische Erschließung von Musikmaterialien aller Art zu fördern.
 - h) Den Schutz und die Erhaltung von Musikdokumenten der Vergangenheit und der Gegenwart zu unterstützen.

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

i) Mit anderen Organisationen auf den Gebieten des Bibliothekswesens, der Bibliographie, der Archivwissenschaft, der Dokumentation, der Musik und der Musikwissenschaft zusammenzuarbeiten.

j) Einen jährlichen internationalen Kongress ihrer Mitglieder zu organisieren.

k) Eine offizielle Zeitschrift herauszugeben, die sich mit allen Angelegenheiten von beruflichem Interesse befasst.

ARTIKEL III

Mitglieder

1. Die Vereinigung besteht aus drei Kategorien von Mitgliedern: Institutionelle Mitglieder, individuelle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) Institutionelle Mitglieder können sein: Musikbibliotheken, Musikarchive, Musikdokumentationszentren, Tonträgerbibliotheken und Schallarchive, Verlage und Fachhändler sowie andere Institutionen und Organisationen, welche die Ziele der Vereinigung fördern möchten.

b) Individuelle Mitglieder können sein: Personen, die die Ziele der Vereinigung fördern möchten.

c) Zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden: Alle Personen, die der Vereinigung bedeutende Dienste erwiesen haben.

2. Jedes individuelle Mitglied oder jeder Vertreter eines institutionellen Mitglieds kann in der Vereinigung ein Amt ausüben.

ARTIKEL IV

Beiträge

Die Festsetzung der Mitgliedsbeträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

ARTIKEL V

Leitungsorgane

Die Vereinigung wird geleitet durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Sie soll einmal jährlich während des Kongresses der Vereinigung abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung erhält jährliche Berichte vom Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister, aus den Projekten, die in Verbindung mit anderen Organisationen unternommen werden, von den Herausgebern der Veröffentlichungen der Vereinigung, von Vertretern gegenüber anderen Körperschaften und Organisationen und von Anderen auf Wunsch des Vorstands. Die Tagesordnung wird vom Generalsekretär vorbereitet. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Präsident.

2. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, grundsätzliche Entscheidungen hinsichtlich der laufenden Geschäfte und der Ziele der Vereinigung sowie jeglicher Herausforderungen, die sich dieser stellen, zu treffen. Zu ihren Befugnissen gehört:

- a) Die Genehmigung des Haushalts für das folgende Jahr, des Schatzmeisterberichtes, der Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen und aussergewöhnlicher Ausgaben.
- b) Die Vereinigung auf Vorschlag des Vorstands vertraglichen Verpflichtungen zu unterziehen.
- c) Die Ernennung des Generalsekretärs, des Schatzmeisters, des Herausgebers einer IVMB-Publikation und aller anderen Amtsträger, denen eine finanzielle Vergütung gewährt wird.
- d) Die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
- e) Die Einrichtung oder Auflösung neuer Kommissionen, Fachgruppen, Ausschüssen, Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen auf Vorschlag des Vorstands.
- f) Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung.
- g) Ort und Zeitpunkt künftiger Kongresse auf Vorschlag des Vorstands.

3. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung hat jedes institutionelle, individuelle oder Ehrenmitglied je eine Stimme. Es liegt in der Zuständigkeit der Institutionen, ihre stimmberechtigten Vertreter zu bestimmen. Ein persönliches Mitglied kann auch gleichzeitig als Vertreter eines institutionellen Mitglieds abstimmen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer Beschlüssen zur Änderung der Satzung (siehe Artikel IX). Bei Abstimmungen über Beschlussvorlagen, die den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wurden, können Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, ihr Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben lassen.

4. Bei einer Mitgliederversammlung wacht der Vorsitzende des Satzungsausschusses oder ein anderer Amtsträger, der nicht gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung ist, über die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Der Vorstand

5. Der Vorstand ist das vollziehende Organ der Vereinigung. Er besteht aus dem Präsidenten, dem designierten Präsidenten oder dem Altpräsidenten, den vier Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister.

6. Innerhalb der von der Satzung gezogenen Grenzen trifft der Vorstand nach seinem Ermessen Entscheidungen und setzt diese um.

7. Der Vorstand tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen, einmal während des jährlichen Kongresses und einmal in der Mitte dazwischen. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern des Vorstandes gegeben.

8. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von den Mitgliedern der Vereinigung gewählt. Jedes Mitglied der Vereinigung hat das Recht, Kandidaten für die Ämter des Präsidenten oder Vizepräsidenten zu nominieren. Der Vorstand regt Kandidaturen an, welche die Vielfalt der Mitglieder widerspiegeln.

9. Wahlen zum Präsidenten und Vizepräsidenten finden alle drei Jahre statt. Der Präsident wird für eine insgesamt sechsjährige Vorstandsangehörigkeit gewählt: ein Jahr als

designierter Präsident, drei Jahre als Präsident und zwei Jahre als Altpräsident. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Vizepräsidenten werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt, wobei nur maximal zwei Wahlperioden unmittelbar aufeinander folgen dürfen.

10. Wenn der Präsident im ersten oder zweiten Amtsjahr zurücktritt oder stirbt, ernennt der Vorstand einen der Vizepräsidenten zum geschäftsführenden Präsidenten. Wenn der Präsident im dritten Amtsjahr zurücktritt oder stirbt, wird der designierte Präsident zum Präsidenten. Wenn der designierte Präsident vor Amtsantritt als Präsident zurücktritt oder stirbt, ernennt der Vorstand einen der Vizepräsidenten zum geschäftsführenden designierten Präsidenten. Alle geschäftsführenden Ernennungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

11. Der Generalsekretär und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder für eine bestimmte Amtszeit ernannt.

12. Der Präsident ist der oberste Amtsträger der Vereinigung und vertritt sie in rechtlichen Angelegenheiten und im Kontakt mit anderen Organisationen.

13. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Verwaltung und die organisatorische Arbeit der Vereinigung. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen der Vereinigung. Beide sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie sollen alle grundsätzlichen Angelegenheiten mit dem Präsidenten beraten.

ARTIKEL VI

Nationale und multinationale Gruppen

1. Mitglieder, die in einem Land angesiedelt sind, können eine nationale Gruppe der Vereinigung bilden. Mitglieder aus mehr als einem Land können eine multinationale Gruppe bilden.

2. Hauptzweck der nationalen und multinationalen Gruppen ist es, auf Länderebene die Durchführung von Aufgaben zu übernehmen, denen sich die Vereinigung auf internationaler Ebene widmet und auf allen der Vereinigung notwendig erscheinenden Gebieten mitzuarbeiten sowie der Lösung nationaler Aufgaben zu dienen, die den Aufgabenbereich der Vereinigung betreffen.

3. Die nationalen und multinationalen Gruppen sollen ihre Satzungen der Vereinigung vorlegen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der Vereinigung stehen.

4. Ein Forum nationaler Vertreter berät den Vorstand in Angelegenheiten von nationalem Belang und in anderen Fragen, welche die Vereinigung betreffen.

5. Es ist die Aufgabe jeder nationalen oder multinationalen Gruppe, einen Vertreter für das Forum nationaler Vertreter zu bestimmen und den Generalsekretär vor der Sitzung des Forums darüber zu informieren. Ein Land, das keine nationale Gruppe bildet und keiner multinationalen Gruppe angehört, kann mit Zustimmung des Forums im Forum durch einen nationalen Delegierten vertreten sein. Mitglieder, die unter dieser Bedingung teilnehmen wollen, sollten den Generalsekretär vor der Sitzung des Forums darüber informieren. Einzelne Länder innerhalb einer multinationalen Gruppe haben kein Anrecht auf eine eigene Vertretung im Forum. Jede nationale oder multinationale Gruppe legt dem Generalsekretär einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor, der den Mitgliedern vor dem jährlichen Kongress elektronisch zugänglich gemacht wird.

6. Dieses Forum tritt während des jährlichen Kongresses zusammen. Den Vorsitz hat einer der Vizepräsidenten, mit einem der nationalen Vertreter als Sekretär. Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied des Forums vorgeschlagen werden. Vorstandsmitglieder sind teilnahmeberechtigt.

ARTIKEL VII

Fachgruppen, Sachkommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Gemeinsame Kommissionen

1. Zur Förderung der Arbeit der Vereinigung richtet die Mitgliederversammlung ständige oder zeitweilige Gruppen ein, wie im Folgenden festgelegt. Der Vorstand überprüft regelmäßig die Arbeit dieser Gruppen und schlägt sie, wenn er dies für angebracht hält, der Mitgliederversammlung zur Auflösung vor.

2. Die Fachgruppen vereinigen Mitglieder, die im gleichen beruflichen Fachgebiet oder Institutionstyp arbeiten, um ihnen den Informationsaustausch und die Erörterung von gemeinsamer Angelegenheiten und Entwicklungen zu ermöglichen. In der Regel treffen sie sich während der jährlichen Kongresse zu offenen Sitzungen. Jede Fachgruppe wählt ihren Vorsitzenden und andere Amtsträger.

3. Die Sachkommissionen befassen sich mit speziellen Arbeitsgebieten wie Bibliographie, Katalogisierung, Dienstleistung und Ausbildung. In der Regel finden sie sich während der Jahresversammlung als offene Foren zusammen. Sie können die Bildung von Arbeitsgruppen vorschlagen. Jede Sachkommission wählt ihren Vorsitzenden und andere Amtsträger.

4. Arbeitsgruppen können gebildet werden, um spezielle Aufträge auszuführen. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung von Berichten, Beschlüssen und Veröffentlichungen der Vereinigung auf Grundlage von Vorschlägen der Sachkommissionen, der Fachgruppen oder des Vorstands. Arbeitsgruppen werden aufgelöst, wenn ihre Aufträge ausgeführt sind. Sie müssen alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung neu autorisiert werden. Die Vorsitzenden von Arbeitsgruppen werden vom Vorstand in Abstimmung mit der übergeordneten Kommission oder Fachgruppe ernannt.

5. Ausschüsse können eingerichtet werden, um die Vereinigung in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten zu beraten. Grundsätzlich befassen sie sich mit Fragen, die für die gesamte Vereinigung von Interesse sind. Die Vorsitzenden von Ausschüssen werden vom Vorstand ernannt.

6. Gemeinsame Kommissionen werden zwischen der IVMB und anderen Organisationen gebildet. IVMB-Mitglieder in solchen Kommissionen vertreten die Interessen der gesamten Vereinigung und werden vom Vorstand ernannt.

7. Ein Forum der Kommissionen und Fachgruppen, das aus den Vorsitzenden dieser Gruppen besteht, überwacht die Planung des Programms des jährlichen Kongresses und berät den Vorstand in anderen Angelegenheiten, die ihre Zuständigkeitsbereiche betreffen.

8. Dieses Forum tritt während des jährlichen Kongresses zusammen. Den Vorsitz hat derjenige Vizepräsident, der vom Vorstand als Programmverantwortlicher der Vereinigung bestimmt wurde, mit einem weiteren Anwesenden als Sekretär. Tagesordnungs-

punkte für die Sitzung können von jedem Mitglied des Forums vorgeschlagen werden. Der Generalsekretär ist von Amts wegen Mitglied des Forums, weitere Vorstandsmitglieder sind teilnahmeberechtigt.

ARTIKEL VIII

Finanzen

Gemäß den Erfordernissen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Entscheidungen des Vorstands werden alle Einnahmen (Beiträge, Subventionen, Geschenke, Vermächtnisse und alle anderen Einkünfte) und Ausgaben der Vereinigung vom Schatzmeister verwaltet.

ARTIKEL IX

Änderungen

Die Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungsvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern beantragt werden. Solche Vorschläge müssen den Generalsekretär spätestens sechs Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung erreicht haben. Sie müssen von einem Satzungsausschuss und dem Vorstand gesichtet und mindestens vier Wochen lang zur Kommentierung unter den Mitgliedern in Umlauf gebracht werden. Die endgültige Fassung, über die abgestimmt werden soll, wird unter den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung verteilt.

ARTIKEL X

Beziehungen zu anderen Organisationen

Zur Pflege gemeinsamer Interessen kann die Vereinigung Mitglied von internationalen Organisationen werden, die ähnliche Ziele auf den Gebieten des Bibliothekswesens, der Bibliographie, der Archivwissenschaft, der Dokumentation, der Musik und der Musikwissenschaft verfolgen, kann Verbindung zu ihnen aufnehmen oder offizielle Zusammenarbeit mit ihnen aufnehmen.

ARTIKEL XI

Geschäftsordnung

Die Umsetzung dieser Satzung und die Verwaltung der Vereinigung werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch das selbe Verfahren wie Änderungen der Satzung, mit dem Unterschied, dass zu ihrem Beschluss nur die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

ARTIKEL XII

Veröffentlichungen

1. Die offizielle Zeitschrift und andere von der Vereinigung herausgegebene Periodika werden den Mitgliedern regelmäßig und kostenfrei zugesandt. Die Redakteure dieser Veröffentlichungen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für eine festgelegte Zeitdauer ernannt.
2. Andere von der Vereinigung herausgegebene Veröffentlichungen erfordern die Zustimmung des Vorstands.

ARTIKEL XIII

Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung der Vereinigung fällt das Vereinsvermögen gemäß den in Artikel II gekennzeichneten Zielen an eine anerkannte Kultureinrichtung auf dem Gebiet der Musikbibliographie, des Musikbibliothekswesens oder dergleichen.

ARTIKEL XIV

Sprachen und Auslegung

1. Die offiziellen Sprachen der Vereinigung sind Englisch, Französisch und Deutsch.
2. Die Satzung und die Geschäftsordnung werden in diesen Sprachen veröffentlicht. Im Streitfall ist der englische Text maßgebend.